

GEMEINDE SIGLISTORF

Gebührenreglement

Anpassungen in Rot

Inkraftsetzung:	18.12.2022
Beschluss Gemeinderat:	04.10.2022
Beschluss Gemeindeversammlung:	18.11.2022
Änderung / Beschluss Gemeindeversammlung:	21.06.2024

Siglistorf, 18.11.2022

Der Gemeindeammann:
Sig. Roman Frei

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Alessandra Geissmann

Siglistorf, 21.6.2024

Der Gemeindeammann:
Dieter Martin

Die Gemeindeschreiberin:
Cornelia Hermann

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
II.	Grundsätzliches	3
III.	Verwaltungsgebühren	4
IV.	Bauwesen	4
V.	Wasserversorgung	8
VI.	Abwasserbeseitigung	8
VII.	Schlussbestimmungen	8

I. Allgemeines

Art. 1	Gestützt auf § 20, Abs. 2 lit. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Siglistorf nachstehendes Gebührenreglement.
---------------	---

II. Grundsätzliches

Art. 2	Für alle in diesem Reglement nicht erwähnten Bewilligungen, Aufsichtsfunktionen und Anordnungen kann eine nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäfts berechnete Gebühr erhoben werden.
Art. 3	Bei der Weiterbelastung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, kann ein Verwaltungszuschlag von 5 - 10 % erhoben werden.
Art. 4	Für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten, Parteien, Vereinen oder anderen Institutionen kann eine dem Zeitaufwand zu entsprechende Gebühr bezogen werden.
Art. 5	Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse oder für gemeinnützige Zwecke / Institutionen kann die Bewilligungsinstanz auf die Erhebung von Gebühren (Bewilligungs- und/oder Schreibgebühr) verzichten.
Art. 6	In Härtefällen oder bei besonderen Umständen können die Gebühren vom Gemeinderat teilweise oder ganz erlassen werden.
Art. 7	Bei Gebühren, welche MwSt-pflichtig sind, werden letztere separat ausgewiesen und verrechnet.
Art. 8	Die Portoauslagen werden weiterverrechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird.
Art. 9	Die Schreibgebühren werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit den Zustellgebühren und ev. weiteren Auslagen zur Gebühr hinzugerechnet.
Art. 10	Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit Rechtskraft der entsprechenden Verfügung oder des entsprechenden Beschlusses zur Zahlung fällig.
Art. 11	Aufgrund der wirtschaftlichen Lage fällt eine Gebührenanpassung in die Kompetenz des Gemeinderates.

III. Verwaltungsgebühren

Art. 12	Fotokopien		
	Pro Seite A4 s/w	CHF	0.20
	Pro Seite A3 s/w	CHF	0.50
	Pro Seite A4 farbig	CHF	0.50
	Pro Seite A3 farbig	CHF	1.00
Art. 13	Porto / Zustellgebühren		
	Porto allgemein	nach Tarif Post	
	Zustellung durch Polizei	CHF	20.00
Art. 14	Schreibgebühren		
	Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren, pauschal	CHF	30.00
	Baubewilligungen im ordentlichen Verfahren, pauschal	CHF	50.00
Art. 15	Mahnung / Verzugszins		
	Kontoauszug		gebührenfrei
	1. Mahnung, eingeschrieben mit Androhung Betreibung	CHF	30.00
	Verzugszinserhebung ab Zinsbetrag CHF 20.00		gemäss gültigem %-Satz
Art. 16	Beglaubigung		
	Pro Unterschriften-Beglaubigung	CHF	20.00
	Kopie-Beglaubigung	CHF	20.00
Art. 17	Zeugnisse / Bescheinigungen		
	Wohnsitzbestätigung	CHF	20.00
	Heimatausweis	CHF	20.00
	Lebensbescheinigung	CHF	10.00
	Lebensbescheinigung für Rentenbezüger		gebührenfrei
	Prüfung Lernfahrausweis	CHF	20.00
	Verpflichtungserklärung Ausländer	CHF	40.00
	Erbenverzeichnis	CHF	30.00 – 150.00
Art. 18	Adressauskünfte		
	Auskunft	CHF	20.00
Art. 18 ^{bis}	Übergeordnetes Recht Vorbehalten bleiben Änderungen der Verwaltungsgebühren in den Artikeln 16, 17 und 18 aufgrund des übergeordneten Rechts. Der Gemeinderat hat die Kompetenz, solche Änderungen im vorliegenden Gebührenreglement anzupassen.		

IV. Bauwesen

Art. 19	Grundsätze	
	¹ Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren des Baugesuchsverfahren setzen sich aus dem Aufwand der Verwaltung (Art. 20) sowie den Kosten der externen Fachexperten (Drittkosten gemäss Art. 23) zusammen. Sie werden der Bauherrschaft verrechnet.	
	² Die Gebühren sind kostendeckend zu erheben.	

	³ Extern anfallende Kosten werden zu den Selbstkosten weiterverrechnet. ⁴ Die Gebühren sind auch geschuldet, wenn rechtskräftig bewilligte Bauten nicht realisiert, Baugesuche abgewiesen oder vor der Behandlung im Gemeinderat zurückgezogen werden. ⁵ Unverbindliche Voranfragen / behördliche Auskünfte Der Kunde / die Kundin hat im Rahmen von Vorabklärungen (vor Baugesuchseinreichung) Anrecht auf unentgeltliche behördliche Auskünfte von 2 Stunden pro Bauobjekt. Für darüberhinausgehenden Aufwand werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.
Art. 20	Gebühren für vereinfachte Baugesuchsverfahren ¹ Für Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten (§ 61 Baugesetz, BauG) und Projektänderungen (§ 52 Bauverordnung, BauV) werden folgende Gebühren erhoben: a) Wenn das Gesuch nicht öffentlich ausgeschrieben und keine direkt betroffenen Nachbarn angeschrieben werden müssen: CHF 100 b) Öffentliche Ausschreibung und / oder mit schriftlicher Mitteilung an die direkt betroffenen Nachbarn (auch Auswärtige): CHF 200 ² Der effektive Aufwand für externe Dienstleistungen gemäss Art. 21 Abs. 4 und 23 dieses Reglements werden auch beim vereinfachten Baugesuchverfahren und für Projektänderungen an die Bauherrschaft weiterverrechnet.
Art. 21	Verwaltungsgebühr ordentliches Baugesuchverfahren ¹ Grundlage für die Verwaltungsgebühr im ordentlichen Baugesuchverfahren (§ 59 Baugesetz, BauG) ist die Bausumme gemäss SIA-Norm 116 (Bauten, Umgebung, ohne Landkosten). ² Die Berechnung der Bausumme gemäss SIA-Norm 116 ist mit den Baugesuchunterlagen einzureichen. ³ Die Verwaltungsgebühr beträgt 1.5 Promille der Bausumme. Die Mindestgebühr beträgt CHF 300, die Maximalgebühr CHF 5'000. ⁴ Werden baupolizeiliche Arbeiten durch externe Fachleute ausgeführt, so ist der Gebührenansatz angemessen zu reduzieren. Wird der gesamte Aufwand von externen Fachleuten geleistet, darf die von den kommunalen Behörden abgerechnete Gebühr einzig die Pauschale von CHF 300 betragen. Sind sowohl die kommunalen Behörden als auch externe Fachleute tätig, ist die nach Promille berechnete, kommunale Gebühr im Verhältnis zwischen externem und internem Aufwand angemessen zu reduzieren.
Art. 22	Korrektur Baubewilligungsgebühren ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, bei der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) die definitiven Versicherungssummen anzufragen und diese mit der deklarierten Bausumme gemäss Art. 21 Abs. 1 dieses Reglements zu vergleichen. ² Bei wesentlichen Abweichungen zwischen der deklarierten Bausumme und dem AGV-Gebäudewert kann der Gemeinderat mit separater Verfügung korrigierte und auf den Versicherungswerten basierende Baubewilligungsgebühren verrechnen (Nachbelastung oder Gutschrift). ³ Als wesentlich gilt eine Gebührenabweichung von CHF 100 pro Einzelfall (Verwaltungsgebühr und allfällig auf der Bausumme basierende Kosten für externe Arbeiten).

Art. 23	Verrechnung Drittkosten von Fachleuten ¹ Die Gemeinde kann gemäss § 52 der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung (BNO) Dritte für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen beiziehen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Arbeiten im Bauwesen an externe Fachleute (Dritte) zu vergeben. ² Die Kosten Dritter sind verursachergerecht weiterzuverrechnen. Allgemeine, fachliche Beratungen des Gemeinderates gehen zu Lasten der Gemeinde. ³ Die Verrechnung der Drittkosten erfolgt zu ortsüblichen Ansätzen der jeweiligen Fachleute. Verrechnet wird der effektive Aufwand gemäss Regierapporten. Der maximale Stundenansatz für externe Drittkosten (insbesondere externe Bauverwaltung) beträgt CHF 175. ⁴ Folgende vom Gemeinderat bzw. von der Gemeindekanzlei in Auftrag gegebenen n Kosten werden der Bauherrschaft weiterverrechnet: a) Prüfung Baugesuch mit Bericht an den Gemeinderat; b) Prüfungen Ortsbildschutz in der Dorfkernzone; c) Ergänzende Fachgutachten, Expertisen; d) Brandschutzbewilligungen; e) Hindernisfreies Bauen (procap); f) Prüfung von energetischen Massnahmen; g) Dichtigkeitsprüfungen und Kanal-TV-Aufnahmen; h) Prüfung und Beratung in der Liegenschaftsentwässerung; i) Fachliche Beratung des Gemeinderates, Teilnahme an Augenscheinen und Besprechungen; j) Allfällige Ausarbeitung Entwurf Baubewilligung von Baugesuchen für Gemeinderat; k) Baukontrollen (Profil-, Rohbau-, Zwischen- und Schlusskontrollen, Nachkontrollen Entwässerung, Umgebung und drgl.); l) Messungen und Kontrollen (Leitungs-, Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme-, Zivilschutz, Vollzug Natur- und Umweltschutz, Denkmalschutz und drgl.). ⁵ Die effektiven Kosten bei Mitwirkung und Bewilligung durch andere Behörden (z.B. Kanton) werden entweder direkt von diesen Fachstellen oder von der Gemeinde an die Bauherrschaft weiterverrechnet.
Art. 24	Verbindliche Voranfragen (Vorentscheid gemäss § 62 BauG) ¹ Für die Berechnung der Gebühren für verbindliche Entscheide im Rahmen von Voranfragen sind die Art. 20, 21 und 22 dieses Reglements anwendbar. ² Gebühren für Vorentscheide werden bei der Behandlung des Baugesuchs nicht angerechnet.
Art. 25	Unverbindliche Stellungnahme ¹ Für gemeinderätliche Stellungnahmen wird keine Gebühr erhoben. ² Müssen bei Bedarf Dritte für eine Stellungnahme beigezogen werden, werden die Kosten gemäss Art. 23 dieses Reglements weiterverrechnet.
Art. 26	Kosten aufgrund mangelhafter und / oder unvollständiger Unterlagen ¹ Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Projektänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und

	Nutzungsordnung, von den Vorschriften des übergeordneten Rechtes oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen und dgl. notwendig, werden die internen Kosten der Bauherrschaft weiterverrechnet. ² Das gilt sinngemäss auch für Drittkosten gemäss Art. 23 dieses Reglements.
Art. 27	Verfahrenskosten bei Einwendungen ¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Einwendungen und das Baugesuch zum selben Zeitpunkt. Dieses erstinstanzliche Einwendungsverfahren ist gemäss § 31 lit. c. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) kostenlos; es werden keine Parteikosten vergütet. ² Vorbehalten bleiben die Regelungen des VRPG (§ 31 Abs. 4) zu den Kosten von Expertisen.
Art. 28	Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Bankgarantie ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen und/oder Bankgarantien zur Sicherstellung von Gebühren und Kosten zu verlangen. ² Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.
Art. 29	Schuldner, Haftung, ¹ Für Gebühren und von Dritten anfallende Kosten, welche gemäss diesem Reglement weiterverrechnet werden, haftet die Bauherrschaft. ² Bauherrschaft ist, wer zum Zeitpunkt des Baubewilligungsentscheids als Bauherrschaft im Baugesuch genannt ist.
Art. 30	Benützung von öffentlichem Grund ¹ Der Gemeinderat erhebt für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken etc.) eine Gebühr von CHF 5.00 pro m² und Monat.
Art. 31	Aufhebung bisherigen Rechts, Schlussbestimmungen ¹ Art. 19 bis 30 tritt am 18. Dezember 2022 in Kraft. Es ist auf alle ab diesem Datum hängigen Baugesuche anwendbar. ² Ziffer 6.1 bis 6.6 des Gebührenreglements der Gemeinde Siglistorf gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2011, resp. 29. November 2013 werden aufgehoben. ³ Die Anpassungen der Art. 13 bis 31 treten am 21.6.2024 in Kraft. Diese sind auf alle ab diesem Datum neuen Baugesuche anwendbar.

V. Wasserversorgung

Art. 32	Anschlussgebühren		
	Einfamilienhaus (pro m ² Geschossfläche)	CHF	30.00
	Ab Zweifamilienhaus (pro m ² Geschossfläche)	CHF	20.00
	Gebührenreduktion Lagerfläche		50 %
	Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude (pro Grossvieheinheit)	CHF	40.00
	Schwimmbäder (pro m ³)	CHF	30.00
Art. 33	Verbrauchsgebühren		
	Tarif Wasserverbrauch (pro m ³)	CHF	1.50
	Montage / Demontage Wasseruhr Baustelle	CHF	80.00
	Miete Wasseruhr nach Grösse (pro Jahr)	CHF	60.00 / 84.00 / 120.00

VI. Abwasserbeseitigung

Art. 34	Anschlussgebühren		
	Einfamilienhaus (pro m ² Geschossfläche)	CHF	60.00
	Einfamilienhaus (pro m ² entwässerte Hartbelagsfläche)	CHF	60.00
	Ab Zweifamilienhaus (pro m ² Geschossfläche)	CHF	50.00
	Ab Zweifamilienhaus (pro m ² entwässerte Hartbelagsfläche)	CHF	50.00
	Schwimmbäder (pro m ³)	CHF	30.00
Art. 35	Benützungsgebühren (Verbrauchsgebühren)		
	Benützungsgebühr (pro m ³ Frisch- oder Fremdwasser)	CHF	2.50
	Minimalgebühr (pro Jahr)	CHF	150.00

VII. Schlussbestimmungen

Art. 36	Inkraftsetzung ¹ Dieses Reglement erlangt Gültigkeit nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses der Einwohnergemeinde Siglistorf.
Art. 37	Weitere Bestimmungen ¹ Das Reglement findet Anwendung auf alle gebührenpflichtigen Amtshandlungen und Entscheide, die nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen bzw. gefällt werden. ² Das bisherige Gebührenreglement vom 01.01.2012 gilt als aufgehoben.